

Georg Walter Vincent Wiese von

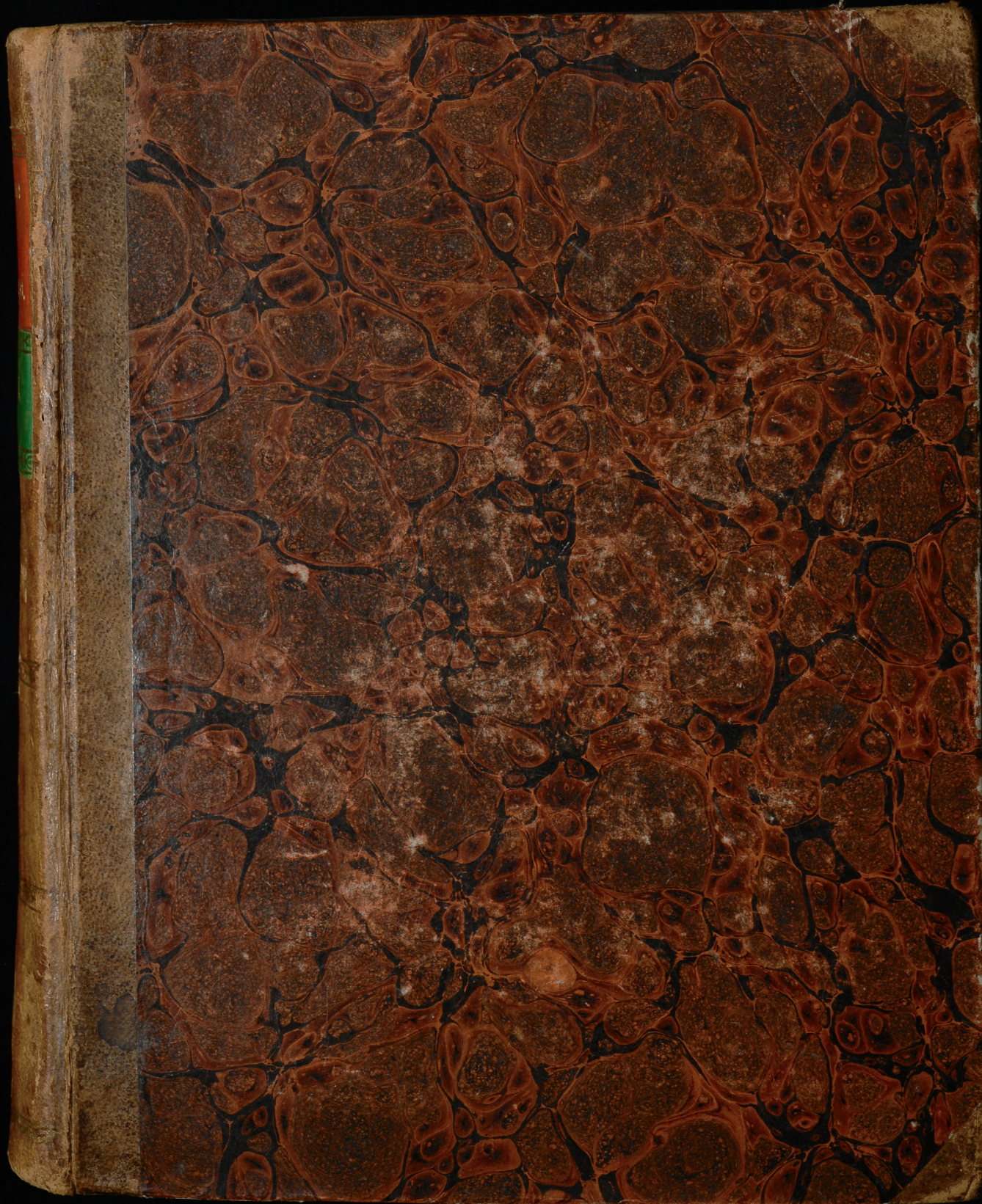
Über einige Wirkungen der Gütergemeinschaft in Rostock

[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], [1800?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn894270540>

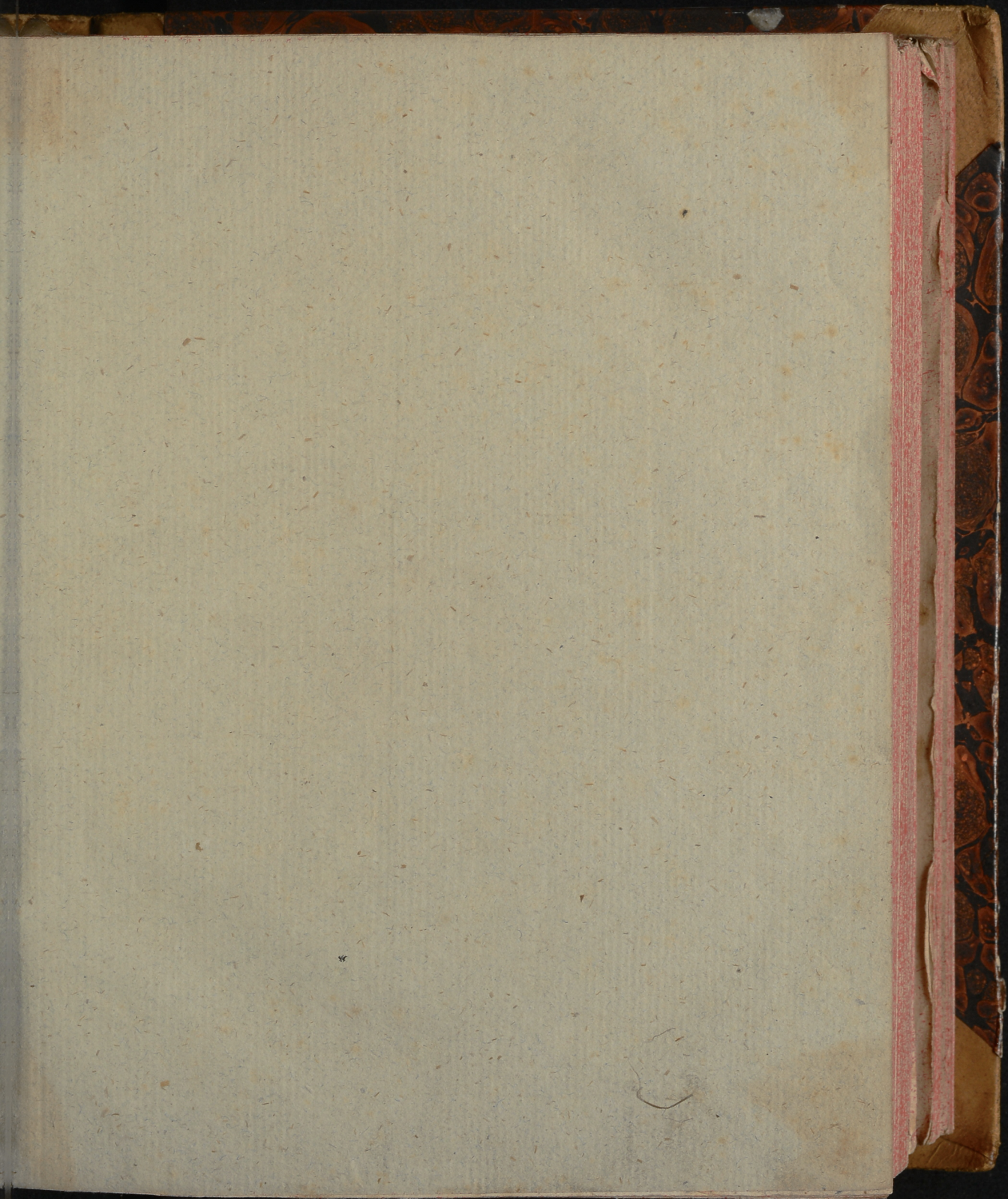
Druck Freier  Zugang

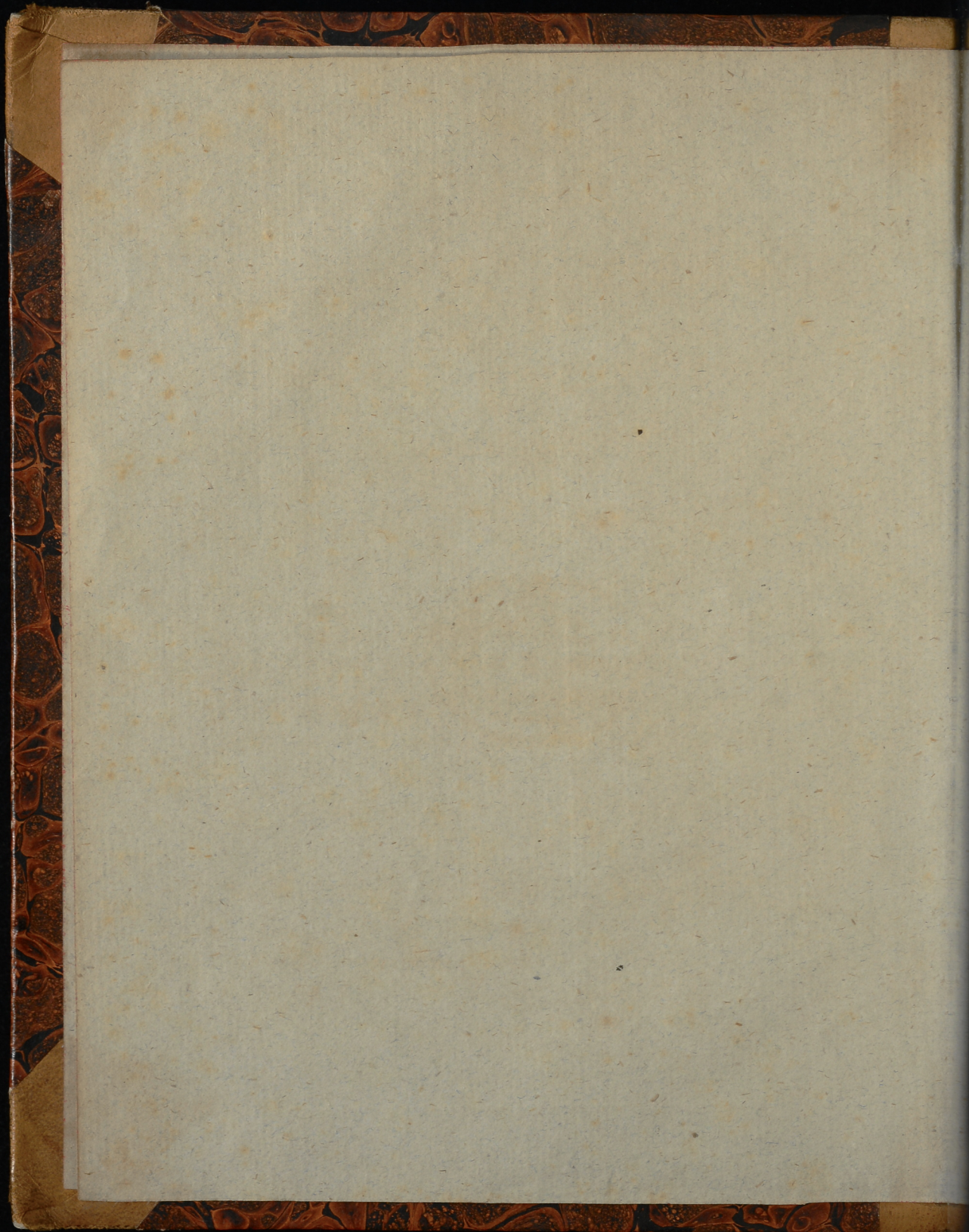




K. l. - 197. (19.)

Pl. - 197 (19.)





Ueber einige Wirkungen der Gütergemeinschaft in Rostock.

von *Hins.*

Es ist zwar eine ausgemachte Sache, daß hier in Rostock nach hiesigem Stadtrecht und Gebrauch eine völlige Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten gilt. Wieferne selbige aber in ihren fortdaurenden Wirkungen, auch auf die Erben der Eheleute übergehe, ist bis dahin noch nicht völlig entwickelt worden.

Nach der Lehre der Societät höret in der Regel mit dem Tode eines Societäts-Verwandten, dessen persönliche Verbindlichkeit gegen die übrigen auf.

In Abtcht seines Nachlasses aber müssen seine Erben noch leisten, was seine Obliegenheit gewesen wäre, wenn er noch lebte. Sind daher, während der ehelichen Gemeinschaft der Güter, Schulden gemacht worden: so dauret die Verbindlichkeit zu deren Berichtigung auch noch nach dem Tode des verstorbenen Ehegatten fort, und treten dessen Kinder oder Erben in die Stelle des Verstorbenen dergestalt, daß sie ebenfalls persönlich verpflichtet werden, wenn sie sich nicht mit der Rechtswohlthat des Inventariums prospicirt haben.

Es fließet dieses nicht nur aus dem gemeinen Begriff einer Erbschaft, welche bekanntlich nicht eher Statt hat, als bis alle Schulden bezahlt sind^{a)}, sondern es folgt auch aus der Verbindlichkeit eines jeden Erben, die Pakta defuncti zu prästiren, so weit sie keine Personalissima sind, und aus seinem Nachlaß erfüllt werden können.

Sind daher Kinder vorhanden, welche entweder wegen ihres verstorbenen Vaters oder wegen ihrer erblasteten Mutter abgetheilt worden, oder auch einen väterlichen, oder mütterlichen Ausspruch erhalten haben, so sind sie als Erben ihres verstorbenen Vaters, oder ihrer erblasteten Mutter gehalten, die Schulden zu tragen, welche während der Ehe gemacht sind, worin sie erzeugt worden.

Tritt

a) Hiemit stimmen die bekannnten Rechtsätze überein: hereditas non intelligitur, nisi deducto aere alieno; hereditas non aliter quam cum onere transit.

Tritt der Fall der gänzlichen Abtheilung ein, da dergleichen Kinder schon volljährig sind, und selbige sich der bekannten Rechtswohlthat des Inventariums nicht bedienen, so wird die Verbindlichkeit zur Tragung der elterlichen Schulden so allgemein, daß sie auch aus eigenem Vermögen die Zahlung leisten müssen, wenn auch ihr elterliches Erbtheil so weit nicht reicht. In Absicht eines Ausspruchs mögte aber den größtentheils minderjährigen Kindern zu staten kommen, daß sie als Minderjährige sich der Rechtswohlthat der Wiedereinfegung in den vorigen Stand zu erfreuen hätten, mithin nicht weiter als ihr Erbtheil oder Ausspruch reicht, die Schulden ihres verstorbenen Vaters, oder ihrer erblasteten Mutter zu tragen verbunden wären.

Bei einem gerichtlichen Ausspruch dürfte der Fall so leicht nicht eintreten, daß die Kinder wegen der Schulden ihrer verstorbenen Eltern noch persönlich verpflichtet würden, weil das gerichtliche Auge nicht leidet, daß Schulden übersehen werden, die während der Ehe gemacht sind. Dagegen bei einem außergerichtlichen Ausspruch es oft zu geschehen pflegt, daß der überlebende Ehegatte großthun und seinen Kindern vieles aussprechen will, um sowohl selbst sich reich darzustellen, als auch das Glück seiner Kinder zu befördern.

Zu dem Ende verschwirigen sie die vorhandenen Schulden, und geben den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten größer an, als er wirklich ist, oder vergrößern freywillig den Ausspruch, welchen sie ihren Kindern zu thun gewilliget sind. Es ist deshalb oft geschehen, daß Väter, ob sie gleich nur ein mäßiges Vermögen mit ihren Frauen geheyrathet haben, dennoch einen großen Ausspruch öffentlich ihren Kindern gerhan, und sich heimlich von den Vormündern der Kinder reversiren lassen, daß es von ihrer künftigen Willkühr abhängen sollte, wie viel sie von dem ausgesprochenem Quanto künftig zahlen oder als ein Indebitum einbehalten wollten. So lange unter einer solchen Simulation Niemand leidet, kann man es als einen Dolum bonum wohl gelten lassen, weil besonders Väter, welche mit Töchtern begabt sind, dadurch Liebhaber zu denselben zu erhalten suchen, daß ihnen ein ergiebiger Ausspruch an Mütterlichem geschieht, wobey die Väter sich die Befugniß zu dessen Heruntersetzung entweder sofort in dem Ausspruch selbst vorbehalten, oder sich auch darüber Reverse von den Vormündern ihrer Kinder geben lassen^{b)}.

Auf welche Art nun auch den Kindern entweder ein Ausspruch oder eine Theilung zugehet: so werden sie doch dadurch Erben ihres verstorbenen Vaters oder ihrer

b) Mit welcher Vorsicht hiebey aber die Vormünder zu Werke gehen müssen, lehret das von Leyser angeführte Beyspiel von einer Mutter, welche zur Beförderung der Heyrath ihres Sohnes mit einem vermögenden Mädchen, ihrem Sohne eine Verschreibung auf eine namhafte Summe gegeben, aber dagegen einen Revers erhalten, daß die Verschreibung nur pro Forma ausgestellt worden, und unverbindlich sey. Nach erfolgtem Ableben des jungen Eheannes hat dessen hinterlassene Witwe ihr Erbtheil, eben so gut aus der mütterlichen Verschreibung, als aus dem übrigen Nachlaß ihres Mannes, erhalten, weil dergleichen Simulationen zum Schaden eines Dritten nicht gereichen könnten.

ihrer erblassenen Mutter, und können nicht eher zur Hebung ihres Erbtheils oder ihres Ausspruchs gelangen, als bis die Schulden bezahlt sind, welche in der vor-
gewesenen Ehe contrahirt worden. Es folgt dieses nicht nur, wie schon angeführt
ist, aus dem Begriff einer Erbschaft, sondern auch aus der Natur einer Güter-
gemeinschaft. Denn diese hat zur Folge, daß alle in solcher Gemeinschaft con-
trahirte Schulden von beyden Ehegatten und ihren Kindern bezahlt werden
müssen).

Das Lübsche und Rostockische Recht harmonirt auch völlig mit den jetzt an-
geführten Rechtsgrundsätzen des gemeinen Rechts: denn so verordnet das Lübsche
Recht Th. 2. Tit. 2. Art. 28: Ist auch Schuld vorhanden, die soll man
von dem gemeinen Gute zuvor bezahlen. Diesem zufolge kann kein Kind
eher ein Erbtheil, noch einen Ausspruch erhalten, es sey denn zuvor die vorhan-
dene Schuld, welche auf das gemeine Gut gehaftet hat, getilget werden.

Eben dieses ist auch in dem Rostockischen Stadtrecht Th. 2. Tit. 2. Art.
25. in nachfolgenden Worten verordnet: Die Schuld soll man zahlen von
dem gemeinen Gute. Ferner ist im Lübschen Recht Th. 1. Tit. 5. Art.
7. enthalten: Ist die Schuld bekanntlich und wie recht erwiesen: so soll
dieselbe von ihrem beyderseitigen Gute bezahlet werden; welches in dem
Rostockischen Recht Th. 1. Tit. 5. Art. 8. dahin wiederholet ist: daß eine Frau,
welche mit ihrem Manne Kinder hat, alle Schulden mit bezahlen solle,
welche während der Ehe gemacht seyu.

Es können daher beerbte Frauen verschuldeter Männer wegen der während
der Ehe contrahirten Schulden keine Ansprache auf ihr Eingebrahtes eher machen,
als bis die Schulden bezahlt sind.

Nach dem Lübschen Rechte wird kein Unterscheid unter Schulden gemacht,
welche vor oder während der Ehe contrahirt sind^{a)}, vielmehr handeln alle Stellen,
welche von solchen Schulden dispensiren, von Schulden überhaupt, womit ein Ehe-
mann behaftet ist, ohne den geringsten Unterscheid unter Schulden, welche vor

) 2

oder

a) So unbestritten auch der angeführte Rechtsatz ist: so sehr wird es doch zur Ueberzeu-
gung dienen, den einstimmigen Ausruf aller Rechtslehrer hierüber ebenfalls zu hö-
ren. Sowohl *Boehmer* in *diff. de aeris alieni inter conjugum communione*, welche
in seinen *exercit. ad Pand.* Tom. IV. pag. 608. §. IX. und pag. 627. §. XX et XXVI.
eingedrückt worden, auch *Eisenhard* in *Sprichwörtern* S. 122. §. 2. so wie auch
Selchow in *elem. jur. germ.* §. 472. will ich nur als drey der bewährtesten Männer
unter vielen andern anführen, welche mit der dringendsten Ueberzeugung ausgeführt
haben: *quod ex communione bonorum conjugali oritur obligatio ad solvendum
aes alienum ab uno alteroque conjugum contractum, quia natura communio-
nis hoc postulat, hinc liberi tamquam heredes defuncti conjugis etiam tenentur
ex debito in communione procedenti contracto.*

d) *Steins* Abhandlung des Lübschen Rechts Th. 1. §. 132. *Mevius* ad *jus lub.* Lib. 1.
Tit. 5. art. 7. n. 26. seq. welcher aber in dem nachfolgenden Num. 31. und 52. es
für hart hält und gelindere Deutung anrath.

oder in der Ehe contrahirt sind, zu machen ⁹). Das Rostockische Stadtrecht Th. 1. Tit. 5. Art. 8. schränkt dagegen die Mittragung der ehelichen Schulden auf diejenigen ein, welche während der Ehe gemacht sind.

Diesem zufolge muß eine Ehefrau, welche einen verschuldeten Mann heyrathet, zwar leiden, daß, so bald sie beerbt wird, das Ihrige zu den Schulden, welche während der Ehe contrahirt sind, mit verwandt werde. Aber zu den Schulden, welche durch den Ausspruch ihrer Stieffinder, wegen ihres Mütterlichen, entstanden sind, oder welche auf andere Art vor der Ehe contrahirt worden, darf sie auf keine Art concurriren. Es hat vielmehr eine Ehefrau wegen ihres Braut-schages nicht nur einen Vorzug vor dem Ausspruch ihrer Stieffinder, wenn solcher nicht vor dem Rath ausgesprochen ist ¹⁾, sondern es können auch solche Stieffinder nicht eher zur Hebung ihres Ausspruchs gelangen, als bis die Schulden bezahlt sind, welche von ihren Eltern in der Ehe, woraus sie entsprossen sind, contrahirt worden.

Der einzigste Zweifel, der hiegegen noch gemacht werden könnte, mögte daher genommen werden, daß die Gläubiger erster Ehe dem überlebenden Ehegatten denselbigen Credit, welchen sie ihm während der ersten Ehe zugestanden, auch in der zweyten Ehe fortgesetzt, und dadurch den überlebenden Ehegatten zum alleinigen Schuldner angenommen hätten. Es erlediget sich aber dieser Zweifel auf dieselbige Art, als auch bey Schulden geschiehet, welche in liegenden Gründen bestätigt bleiben, so oft auch die Besitzer solcher liegenden Gründe sich verändern. Denn so wie dieses allemahl ohne die Absicht einer Neuerung (absque animo novandi) einzutreten, und dieses gewöhnlich bey den Agnitionen ausgedruckt zu werden pflegt: also ist auch ein gleiches bey veränderten Besitzern ehelicher Gemeinschaftsgüter, anzunehmen. Wenn auch der überlebende Ehegatte diese Güter in der Zukunft allein besizet und eigenthümlich verwaltet: so bleiben doch solche Güter

den

e) Vorzüglich findet sich dieses in dem Art. 10. Tit. Th. 3. des Lübischen Rechts darin bestätigt, daß daselbst von einem in Schulden vertieften Mann gehandelt wird, dessen Frau sich der Rechtswohlthat des Bergens und Dachs-Dungsauftragens bedienen muß, wenn sie ihre künftigen Güter retten, und von der sonst fort fort dauernden Verbindlichkeit zur Mittragung des Mannes Schulden befreyen will. Hieraus ergibt sich nicht nur die Erstreckung der Frauen-Verbindlichkeit auf alle Schulden des Mannes, sondern auch die Fortdauer dieser Verbindlichkeit auf ihre Person und auf ihr künftiges Vermögen, falls sie sich nicht der Rechtswohlthat des Bergens und Dachs-Dungsauftragens bedient hat.

Statt dieser im Lübischen Recht eingeführten Rechtswohlthat ist in dem Art. 6. Tit. 5. Th. 1. des Rostockischen Rechts die Aufhebung und Einschränkung der ehelichen Gemeinschaft der Güter durch Verträge unter gerichtlicher Confirmation eingeführt worden. Jedoch ist hiebey in dem gleich darauf folgenden Art. 11. verordnet worden, daß dergleichen Aufruf ehelicher Gütergemeinschaft ratione der bereits vorhandenen Creditoren und in Communion gekommenen Güter überall nicht statt haben solle.

f) Rostockisches Stadtrecht Th. 3. Tit. 1. Art. 26.

den bereits vorhandenen Gläubigern so sehr verpflichtet, daß sie so gar ein Separationsrecht daran haben und behalten, und allen Schulden vorgehen, welche entweder in dem Wittwenstande des überlebenden Ehegatten oder in dessen anderweitigen Ehe contrahirt sind. Hat deshalb ein solcher Ehegatte ein Haus, Garten oder anderes Grundstück, worauf er in der ersten Ehe Hypothekschulden contrahirt hat: so können die aus solcher Ehe erzeugten Kinder wegen ihres Ausspruches nicht eher aus solchen Grundstücken ihre Befriedigung erhalten, als bis die darauf contrahirten Schulden abgetragen sind. Ein gleiches würde auch bey ausstehenden Schulden und sonstigen Mobilienvermögen des Schuldners eintreten, welches aus der vorigen Gütergemeinschaft erweislich noch vorhanden wäre, weil daran den Gläubigern ein gleiches Separationsrecht zustehet, als bekanntlich auch sodann eintritt, wenn väterliche Gläubiger sich allein an den väterlichen Nachlaß halten können, ohne die Vermischung dieses Nachlasses mit den Gütern der Kinder gestatten zu dürfen ^{g)}.

Zufolge diesem Separationsrechte würden sogar bloße Chirographarien, welche bey der vorigen Gütergemeinschaft entstanden, ein Vorzugsrecht vor den privilegiertesten unter den nachhin entstandenen Gläubigern der Kinder haben, und es würden selbige, nicht nur bey einem entstandenen Concurse dem Ausspruche der Kinder vorgehen, sondern auch ihre Befriedigung von den Kindern selbst, als Erben ihrer verstorbenen Eltern, dergestalt verlangen können, daß wenigstens so viel als ihr Ausspruch beträgt, zu ihrer Befriedigung deshalb verwandt werden müsse, weil solcher Ausspruch ein unstreitiger Theil der vorgewesenen Gütergemeinschaft ist, in soferne er nemlich nicht höher gehet, als so weit das sonstige Erbtheil der Kinder reicht. Denn was der überlebende Ehegatte mehr ausspricht, wie die Kinder von dem Verstorbenen, als ein Erbtheil, haben verlangen können; das kann nicht anders als ein Geschenk angesehen werden, welches das eigene Vermögen des Schenkers angehet, und auf die in der vorgewesenen ehelichen Gemeinschaft begriffen gewesenen Güter nicht erstreckt werden kann.

Eine zweyte Wirkung der ehelichen Gütergemeinschaft erstreckt sich auf die mutuelle Erbfolge der Ehegatten in solche Güter. Eigentlich soll es zwar keine Erbfolge, sondern eine statutarische Portion, seyn. Allein die Rechte sind im Wesentlichen gleich, und muß der überlebende Ehegatte wegen seiner statutarischen Portion dasselbige leisten, was er als Miterbe schuldig ist, mit der einzigsten Ausnahme, daß er nicht weiter als seine Portion reicht, zur Mittragung der Schulden verbunden ist, indem er nicht als Erbe, sondern als ein gesetzmäßiger Percipient, eben so als ein

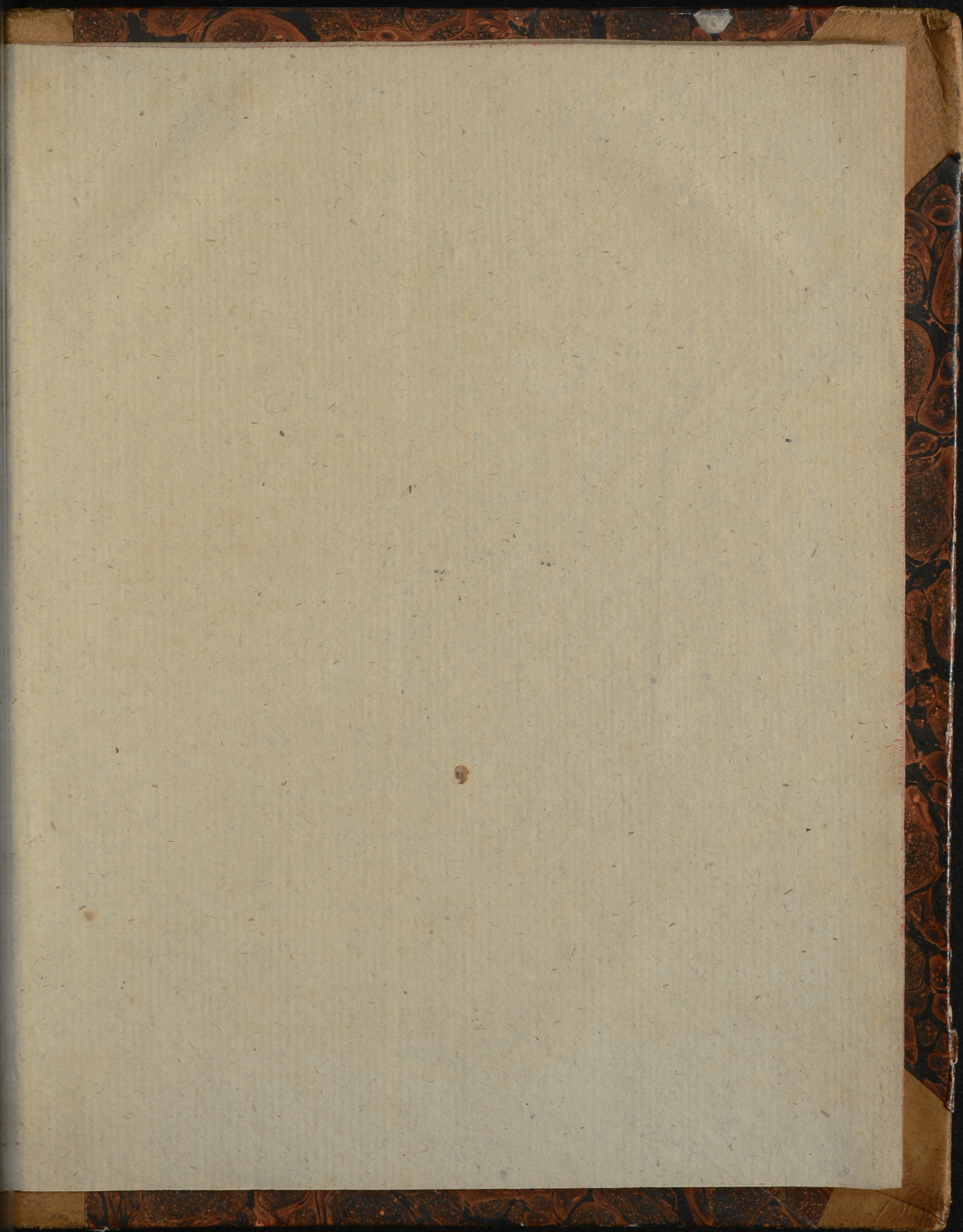
g) *Mevius ad jus lib. Part. 2. Tit. 2. art. 33. n. 79.* drückt dies in den Worten aus: *Haec (assignatio liberorum) ex bonis fieri debet, quae deducto aere alieno computantur, ideoque ita instituenda est, ut creditoribus ante satisfieri possit.*

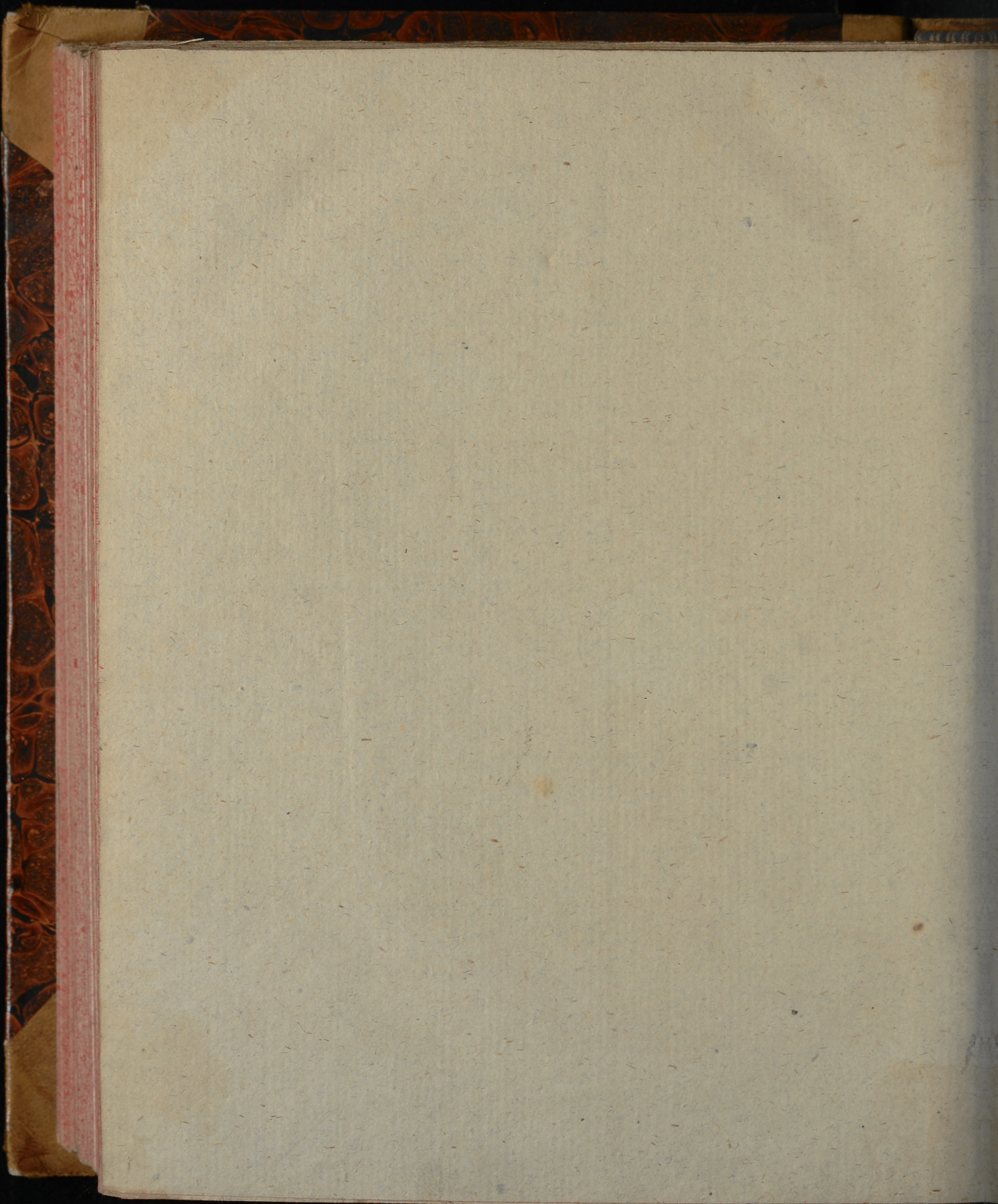
ein legatarius das legat, seine statutarische Portion genießet^{b)}. Eine natürliche Folge hievon ist es, daß Ehegatten nicht so von einander, als Kinder von ihren Eltern, erben, sondern nur die ihnen zukommende Portionen genießen, und alle Rechte und Verbindlichkeiten der Erbfolge den rechten Erben überlassen. Jedoch versteht es sich hiebey von selbst, daß sie so viel von ihrer Portion leisten müssen, als ihr Betrag ausmacht, um die etwa sich angesundenen Schulden zu bezahlen.

Sollte es hiebey sich zutragen, daß ein überlebender Ehegatte so dürftig wäre, daß er mit der ihm zustehenden Portion nicht hinreichte, um seinen nothdürftigen Unterhalt damit zu bestreiten, so kann er außerdem noch zu der bekannten Rechtswohlthat der Competenz (beneficium Competentiae) seine Zuflucht nehmen. Dann muß ihm aus der vorhandenen Gütergemeinschaft so viel gelassen werden, als zu seinem standesmäßigen Unterhalt erforderlich ist. Jedoch gilt diese Competenz nur gegen die Erben des Verstorbenen, ohne daß gegen die Gläubiger davon ein anderer Gebrauch gemacht werden könnte, als in so ferne Umstände eintreten, die einem Schuldner eine Competenz gegen seine Gläubiger zugestehen. Dies ist so dann am häufigsten der Fall, wenn eine vorgewesene Schuldenlast schon einmahl eine Cessionem bonorum veranlasset, oder auch Eltern, Geschwistere und Maskopengenossen die Gläubiger des verschuldeten Ehepaars sind.

Von mehreren Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft in Rostock zu handeln, verbietet so wohl die Enge der gegenwärtiger Blätter, als auch meine Absicht bey der gegenwärtigen Abhandlung. Denn diese war nur dahin gerichtet, über vorstehende beyde Punkte meinen Mitbürgern die erforderliche Aufklärung zu geben. Rostock den 26sten Junii 1800.

b) *Mevius* c. l. Art. 12. n. 175. verb. ad maritum non jure hereditario tanquam ad heredem, sed beneficio statuti tanquam lucrum et praemium amoris conjugalis pervenit portio statutaria, quae est portio bonorum non hereditatis, nec titulo universali sed singulari et peculiari, non jure sanguinitatis sed ob communionem et societatem conjugalem acquiritur.





18. Juni 1901



*Emphytheusin aut rem immobilem aliam siue pro im-
 quae inter bona familiaria & auita numeretur, &
 ereditatis iure adquisita sit, alienet & vendat, com-
 eiusmodi proximo cognato, id est propinquo tam per-
 per mares coniuncto, usque ad quartum gradum inclu-
 putationem ciuilem, intra annum & diem, ex quo ea
 icio perfecta & actis insinuata fuit, potestas & ius
 ndi & retrahendi, adeoque emtorem priorem a con-
 ellendi & impediendi. Ita tamen, ut cognatus rem
 imprimis cognationem, si de ea dubitetur, in iudicio
 um quod extraneus emtor soluit, cum arrhis, sumti-
 go Weinkauff) aliisque insinuationis & subsignatio-
 liter offerat, quo facto emtor rem ad familiam reuo-
 em restituere tenebitur.*

§. XXVII.

TAVORVM ET HELVETIORVM

*Batauorum Retractum gentilitium locum habere
 s testis est HVGGO GROTIVS (a) qui ita scribit:
 e in de Voorseyde plaetsen de bloet verwanden van den
 van swaerdizyde als van spilzyde, sonder aensien, oft
 yde gekomen is of niet, nogte ook of het erfgoet is of
 dat den naester den verkoper naerder zy van bloede
 ende plag van outs niet verder te strecken als tot
 nderen, om dat ook de erffenissen by versterf niet
 : ende die de naesting eerst aenleyt, gaet voor allen
 hant komende, al waren die ook naerder magen.*

E 2

Nec

inge tot de Hollandtsche Regtsgelertheit Lib. 3. Cap. 16.

